

# Grundsteinlegung Gemeinschaftshaus Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **71 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839113>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Grundsteinlegung Gemeinschaftshaus Zürich

In Anwesenheit der Stadträte Dr. Emilie Lieberherr und Dr. Max Koller fand im August 1973 die Grundsteinlegung des Gemeinschaftshauses Zürich an der Bändlistraße statt. Das von Georges C. Meier, Architekt SIA, Zürich, geplante Haus umfaßt 50 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>- und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Zimmer-Wohnungen, 9 Einzelzimmer, einen Gemeinschaftsraum sowie eine Kinderkrippe für vier Großfamilien.

Anlässlich ihrer Begrüßung lobte Frau D. Gallusser, Präsidentin der Genossenschaft, die gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen. Auf Initiative der Schweizerischen Pflegekinderaktion wurde das Projekt, ein Gemeinschaftshaus für alleinstehende Mütter mit Kindern, Betagte und Behinderte zu schaffen, anfangs 1970 in Angriff genommen.

Aus der Erkenntnis, daß ein solches Vorhaben nur als Gemeinschaftswerk realisiert werden kann, schloß sich die vorgenannte Institution mit der Zürcher Frauenzentrale, der Pro Infirmis, dem Verein Mütterhilfe, der Zürcher Caritaszentrale, der kantonalen Stiftung «Für das Alter», der Stiftung Inselhof/Triemli sowie der Zürcher Pflegekinderaktion zu einer Genossenschaft zusammen. Durch diese Konzentration der Kräfte und die übliche finanzielle Unterstützung durch Bund, Kanton und Stadt Zürich konnten die Mittel für den 6-Millionen-Bau aufgebracht werden.

Die Einteilung des Hauses in Einzelwohnungen erlaubt seinen zukünftigen Bewohnern ein möglichst großes Maß an persönlicher Entfaltung. Gleichzeitig ermöglichen die Gemeinschaftsräume den besseren Kontakt zwischen den Bewohnern. Besonders sei hier die Kinderkrippe hervorgehoben, welche nicht nur nach modernsten Anforderungen der Kinderpsychologie geführt wird, sondern auch den unregelmäßigen Arbeitszeiten der Mütter Rechnung trägt. Trotz erheblicher finanzieller Unterstützung der Trägerorganisationen und privater Spender ist der Ausbau der Krippe leider noch nicht sichergestellt.

Das Gemeinschaftshaus Zürich wird im Herbst 1974 seiner Bestimmung übergeben.

## Entscheidungen

### *Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung*

Nach Art. 45 AHVG ist der Bundesrat befugt, Massnahmen zu treffen, damit Renten und Hilflosenentschädigungen, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis durch Erlass von Art. 76 AHVV Gebrauch gemacht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Bereich der Invalidenversicherung (Art. 84 IVV). Auch in den andern Gebieten der Sozialversicherung begegnen wir entsprechenden Vorschriften. Sie dienen insbesondere auch dazu, dass ein benachteiligter Ehegatte nicht gemäss Art. 171 ZGB den Eheschutzrichter in Anspruch nehmen muss, damit Guthaben des pflichtvergessenen Ehegatten dem Partner direkt ausbezahlt werden können resp. müssen. An einer zweckgerechten Verwendung der Leistungen der Sozialversicherung sind insbesondere auch die Fürsorge- oder Sozialbehörden interessiert. Ist aber die rentenberechtigte Person bevormundet, so ist die Rente gemäss Art. 76 Abs. 2 AHVV ausschliesslich dem Vormund oder der von diesem bezeichneten Person auszuzahlen. Diese Ordnung beinhaltet, wie das